Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 11

Rubrik: Blick über die Grenzen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jeder Bürger, der durch Wort oder Schrift das Vertrauen der Oeffentlichkeit oder einzelner Soldaten in die Zuverlässigkeit und Schlagkraft der Armee untergräbt, wird fahrlässig zum Partisan des Gegners; ein Soldat, der dies tut, zum Verräter und potentiellen Selbstmörder.

rischen Staatsrechtsliteratur kommt dem Art. 13 der Bundesverfassung heute nur noch historische Bedeutung zu, nachdem er seinerzeit als Schutzbestimmung für die Volksfreiheit in den Kantonen gegenüber befürchteten Uebergriffen der eidgenössischen Zentralgewalt in die Verfassung gelangte. Die Verfassung hat im Jahr 1848 einzig darum dem Bund das Halten stehender Truppen verboten — während sie den Kantonen solche in einem beschränkten Rahmen erlaubt — damit er seine Truppen nicht gegen freiheitliche Bestrebungen in den Kantonen mißbrauche, nicht jedoch darum, damit er solche nicht zur Verteidigung der Gesamtinteressen des Bundes gegen außen benütze. Die Verfassung wollte somit mit dem Art. 13 nur den Einsatz stehender Truppen im Landesinnern verbieten, nicht jedoch gegen einen äußeren Gegner. Der Schluß, daß die Bundesverfassung nicht schlechthin die Miliz verankern wollte, ergibt sich im übrigen auch daraus, daß der Art. 13 außerhalb der Militärartikel der Verfassung steht, in welchen die Vorschriften über das Heer abschließend geregelt werden. Einrichtungen, wie sie das Festungswachtkorps und das Ueberwachungsgeschwader darstellen, widersprechen somit nicht der Zielsetzung des Art. 13 der Bundesverfassung und sind deshalb nicht verfassungswidrig. Diese Feststellung ist wichtig angesichts der Möglichkeit, daß uns die künftige Entwicklung der Kriegstechnik zur Schaffung weiterer, ähnlicher Organisationen zwingen sollte.

Die Vorzüge der Miliz liegen in der Stärke, die allem historisch Gewordenen innewohnt; dazu kommen bedeutende ideelle Vorzüge dieses Wehrsystems, die ihre Grundlage in der überaus engen Verbindung zwischen Volk und Armee haben, die durch die Miliz verwirklicht wird. Diesen Stärken stehen bedeutende militärische Nachteile gegenüber. Wir kennen diese Gefahren und sind bestrebt, sie zu überwinden, denn wir wissen, daß die Miliz kein Freibrief ist für eine geringere militärische Anstrengung, sondern daß sie von Volk und Armee einen vollen Einsatz verlangt. K.

DU hast das Wort

Nicht Worte - Taten!

Zu wenig Schlaf für die Motorfahrer

Zu unseren Beiträgen in Nr. 5 und 8/63 wurde uns noch folgender Zeitungsausschnitt, in dem in die gleiche Kerbe geschlagen wird, zugeschickt:

Es passieren leider zu viele Autounfälle im Militärdienst. Auch ich bin Motorfahrer und kann darum aus eigener Erfahrung sagen, warum solche Unfälle geschehen. Der Motorfahrer hat unbedingt zu wenig Ruhe. Ich war drei Wochen im WK in der Ostschweiz. Nachfolgend ein Tagesablauf für unsere Einheit: 0230 Tag-

wache, 0400 Abfahrt zu einer Schießübung ins Toggenburg. 0800 Beginn des Schießens. Vorher Marsch von 1 Stunde mit dem gesamten Material (auch die Motorfahrer beteiligten sich am Lastentragen). Dann bis 12 Uhr Schießen mit minimsten Pausen (Zigarettenlänge). Abmarsch zum Parkplatz. Gnädigst wurde uns eine halbe Stunde Pause gewährt, und wir durften in die dortige Wirtschaft. Natürlich wurde de Alle bereite für türlich wurde das Alkoholverbot für Motorfahrer strengstens eingehalten. — 1400 Abfahrt ins Kantonnement und Einrücken. Dann der Clou. Ich als Motorfahrer mußte von 1830 bis 2000 Wache schieben. Hernach «Schlaf» bis 0030. Dann abermals bis 0200 Wache schieben. Damit waren 231/2 Stunden verstrichen, und der Motorfahrer hatte 4½ Stunden geschlafen. Ich mußte an diesem Vormittag nicht fahren. Um 0600 war Tagwache, und ich mußte wie gewohnt ausrücken und den ganzen Morgen lang Ben-zinkanister abfüllen und diese zu den Camions tragen. Das war ein Tagespensum. Während dieser Woche schlief ich vom Montag bis Donnerstag ca. 18-20 Stunden. Laut Reglement muß der Motorfahrer eine unbedingte Ruhezeit von sieben Stunden innert eines Tages haben. Es wundert mich nicht mehr, daß so viele bedauerliche Unfälle passieren.

*

Der Einsender fragt dann noch folgen-

Wie sollte sich in einem solchen Fall ein Motorfahrer korrekterweise verhalten?

Blick über die Grenzen

Oesterreich Aufstellung des Jagdgeschwaders I

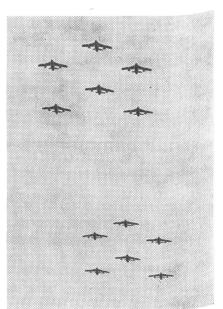


Am 1. Dezember erfolgte die feierliche Standartenübergabe an das neu aufgegestellte Jagdbomber-Geschwader I, welches derzeit eine Stabskompanie, zwei Staffeln mit je 15 Saab J 29 und eine Werkstattkompanie umfaßt. Am Flughafen Hörsching, dem Standort des Geschwaders, war eine Ehrenkompanie des Ausbildungsbataillones der Luftstreitkräfte sowie das Personal des Jabo-Ge-

schwaders angetreten. Im Beisein vieler Ehrengäste zelebrierte Provikar Dr. Innerhofer eine Feldmesse, nach deren Abschluß die vom Land Oberösterreich gestiftete Standarte geweiht wurde. Als Patin fungierte die Gattin des Oberbefehlshabers der österreichischen Luftstreitkräfte, Frau Inge Lube.

Nach der feierlichen Uebergabe der Standarte durch den Landeshauptmann von Oberösterreich, Dr. Gleißner, an den Kommandanten des Jabo-Geschwaders I, Major Ruppert Thurner, und einigen die Bedeutung dieses Tages aufzeigenden Ansprachen, wurde das Geschwader auf die neue Standarte vereidigt.

Den Abschluß dieses bedeutsamen Tages bildete ein Vorbeimarsch der ausgerückten Formationen sowie Flugvorführungen von Angehörigen dieses Jagbomber-Geschwaders. Hiebei zeigten anfänglich Stabswachtmeister Radl im Einzelflug und anschließend die StabsWm. Bohuslawitzy, Erdler, Theisinger und Ehrbar im Verbandflug mit den Saab J 29 schwierigste Kunstflugfiguren. Sämtliche Anwesende waren insbesondere über die Präzision, mit der diese atemberaubenden Figuren im Verbandsflug durchgeführt wurden, begeistert.





Im Budget des EMD sind zur Unterstützung der freiwilligen außerdienstlichen Tätigkeit in den militärischen Verbänden insgesamt Fr. 273 900.— festgesetzt. Davon werden dem SUOV Fr. 150 000.— zugesprochen — Fr. 100 000.— als ordentliche Jahres-Subvention und Fr. 50 000.— für die Unterstützung seiner besonderen Tätigkeit im Jubiläumsjahr.

Ab 9. März 1964 gibt die PTT aus Anlaß des 100jährigen Bestehens des SUOV eine besondere Werbepostmarke im Werte von Fr. — 20 heraus.

Noch in diesem Monat werden an den Bankschaltern die Jubiläumstaler SUOV angeboten, und zwar ein Goldtaler im Werte von Fr. 200 — und ein Silbertaler im Werte von Fr. 6.—.